

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

121 (29.3.1846)

Wochenblatt (XLIX.)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 121.]

Karlsruhe 1846.

[29. März.]

Herausgegeben von Karl Matshy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Karlsruhe. Commissionsbericht über die Motion des Freiherrn v. Böler d. j., die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend. Erstattet von dem Staatsrath Rebenius in der 50sten Sitzung der ersten Kammer vom 25. October 1844. (Schluß.)

Wir wollen annehmen, daß die Bank geneigt sein mag, eine solche Liberalität zu üben; wir wollen annehmen, daß sie in dieser Beziehung die Natur jeder Actiengesellschaft verläugne und zur Beförderung allgemeiner Interessen auf Vortheile, die sie sich anzueignen berechtigt wäre, Verzicht zu leisten sich entschließen würde. Wie soll sie aber ihren guten Vorsatz zur Ausführung bringen? Wird die Nachfrage nach Capital zu niedrigeren Preisen, als sie der allgemeine Markt bestimmt, nicht schnell die Summen, welche sie anbieten kann, übersteiger? Und wie steht die Sache, wenn es nicht der Mangel an disponibeln Capitalien ist, sondern der Mangel an vollkommenem Leihvertrauen, in Folge des Rückgangs ihrer Geschäfte, welche die geldbedürftigen Industrieanstalten hülflos ließ oder sie nöthigte, jede Hülfe theuer zu bezahlen.

Hier dürfte für die Bank nur die Wahl bleiben, entweder gerade Diejenigen, welche der Hülfe am meisten bedürfen, weil sie keine zureichende Sicherheit geben können, ebenfalls hülflos zu lassen, oder einen reinen Act großmüthiger Unterstützung auf die Gefahr des Verlustes der dargeliehenen Summen hin zu üben.

Allein von diesen besondern Fragen gänzlich abgesehen, so will es uns überhaupt bedünken, daß, wenn der Gewinn von einem durch Papieremission geschaffenen Capitale zur Unterstützung größerer Industrieanstalten oder gemeinnütziger Unternehmungen, durch Darlehen zu wohlfeilen Preisen verwendet werden soll, es wiederum besser sei, daß die Regierung sich durch Ausgabe eines Regierungspapiers dieses Capital selbst aneigne, und es nach eigenem weisen Ermessen entweder zu den bezeichneten Zwecken oder zu irgend einer andern wohlthätigen Unternehmung verwende.

Noch müssen wir eines Grundes gedenken, der am meisten

für die Errichtung eines großen Geldinstituts zu sprechen scheint; es ist dies der Umstand, daß wir keinen eigentlichen Wechselplatz im Lande besitzen, und Frankfurt der Platz ist, der unsere Wechselgeschäfte mit auswärtigen Märkten vermittelt, also die Vortheile dieses Geldverkehrs für sich ausbeutet.

Dies ist allerdings ein mißlicher Umstand, der aber nach unserer Ansicht aus ganz andern Ursachen, als aus dem Mangel eines umlaufenden Papiers entspringt.

Die Ausgleichung von Forderungen und Gegenforderungen zwischen verschiedenen weit von einander entlegenen Plätzen, welche die Börsen der Wechselplätze bewirken, ist überall um so leichter, je größer und je vielfach mehr verzweigt der Geldverkehr einer Handelsstadt mit andern Handelsstädten ist. Daher wird der Wechselhandel überall sich in größern Centralpunkten des Handels- und Geldverkehrs zu concentriren suchen, wo er eine große Basis für diese Ausgleichung besitzt, oder durch die Verlegung seiner Transactionen an einen solchen Platz erlangt. Je größer die Grundlage des wechselseitigen Geldverkehrs eines Wechselplatzes mit einer Reihe anderer Handelsstädte in ihren wechselseitigen Forderungen, und der wechselseitige Credit ist, den ein solcher Wechselplatz andern großen Handelsstädten geben oder von ihnen erhalten kann, desto leichter fällt, und desto weniger kostspielig ist auf einem solchen Platze der Wechselumsatz. Man geht nach Frankfurt, nur weil dort diese Bedingungen vorhanden sind, und hat nur zu beklagen, daß die natürlichen Vortheile, welche diese Concentrirung der Wechselgeschäfte darbietet, dort durch eine Auflage des Staates, der die günstige Stellung der Stadt hiezu benützt, geschmälert wird.

Es gibt vielleicht andere Mittel, als die Errichtung von Zettelbanken, um den Geldverkehr zwischen entlegenen Plätzen zu erleichtern und eine heilsame Reform in einem der wichtigsten Zweige des Verkehrs, und zur Befreiung des Handels von lästigen Unkosten, die ihm seine Ausgleichungen verursachen, zu bewirken, worüber wir aber hier in keine Erörterungen eingehen können.

Idemfalls scheint uns, unter den gegebenen Umständen, ein Versuch, durch die Sammlung zerstreuter Geldkräfte zu einer Leih- und Escomptebank im Großherzogthum eine Mitbewerbung herzustellen, nicht durch die Ausgabe eines unverzinslichen Creditpapiers oder die Einrichtung einer Zettelbank bedingt. Wir halten die Vereinigung beider Institute sogar für nachtheilig.

Jedenfalls scheint uns auch, daß eine Zettelbank selbst da, wo sie als Bedürfnis eines bedeutenden Großhandels in einem Centralpunkte des Verkehrs betrachtet werden will, nur unter der ihrem natürlichen Zwecke entsprechenden Bedingung zuzulassen sei, daß sie sich unter genügender Garantie für die Einlösbarkeit ihrer Papiere auf die Ausgabe von Noten beschränke, welche die Transactionen des Großhandels erleichtern, aber dem gewöhnlichen Geldverkehre fremd bleiben, was nur der Fall sein kann, wenn der Betrag, unter welchem sie keine Noten ausgeben darf, sehr hoch bestimmt wird, nicht niedriger wie z. B. in Sachsen, wo der niedrigste Betrag einer Note zu 20 Rthlr. bestimmt ist, oder besser wenigstens zu 40—50 Gulden.

Will man Papier für den gewöhnlichen Verkehr, so ziehe der Staat den Nutzen von dem künstlich geschaffenen Kapitale; er setze aber nur eine bestimmte, in ihrem Gesamtbetrage nicht wechselnde und keine größere Summe in Umlauf, als die bloße Annahme seiner Noten bei der Steuerzahlung unter allen Umständen auf ihrem gesetzlich bestimmten Werthe gegen Metallgeld im Umlauf zu erhalten vermag.

Verleiht er einer Actiengesellschaft das ausschließliche Recht zu einer Notenemission, so macht er ihr, der That nach, ein Geschenk, das der Rente eines Kapitals von dem Betrage gleich kommt, um welche die mittlere umlaufende Notensumme den Betrag der mittlern Silber- und Goldvorräthe der Bank übersteigt. Dieses Kapital würde in unserm Falle, wenn die Staatskassen verbunden sein sollten, die Noten als Zahlungsmittel anzunehmen, und unter der obigen bereits angeführten Voraussetzung auf 2,750,000 bis 3 Millionen ansteigen können.

Zum Schlusse wollen wir nun noch einige Bemerkungen beifügen, woraus erhellen soll, daß die Zwecke, für welche die bayerische Nationalbank, auf welche der Hr. Antragsteller hinweist, hauptsächlich errichtet wurde, hierlands unter den gegenwärtigen Umständen die Opfer nicht verlangen, die man dort jenem Zwecke gebracht hat, noch weniger aber die verhältnismäßig noch weit werthvollern Privilegien, welche in den mehrerwähnten Statuten in Anspruch genommen wurden.

Der Gedanke einer bayerischen Bank entstand in einer

Periode, da allgemein wirkende Ursachen fast überall den Credit der Landeigenthümer erschüttert hatten. Die Errichtung der Bank hatte hienach hauptsächlich den Zweck, großen und kleinen Güterbesitzern die nöthigen Mittel zu verschaffen, sich ohne schwere Opfer aus ihren Geldverlegenheiten zu retten und den Händen des Wuchers zu entziehen. Nur nach vergeblichen Bemühungen, diesen Zweck in anderer Weise zu erreichen, schritt man zur Bildung der Bank, unter der Verleihung des ausschließlichen Rechts zur Emission von Noten, deren Annahme den Staatskassen, wie den Privaten frei steht, wozu aber die Staatskassen keineswegs verpflichtet sind. Unter der Voraussetzung, daß ihr Kapital 20 Millionen Gulden erreicht, ist sie zu einer Emission von 8 Millionen Gulden in der Art ermächtigt, daß $\frac{1}{3}$ der umlaufenden Noten durch baare Geldvorräthe, der Rest durch doppelte hypothekarische Sicherheit gedeckt sein soll.

Der Umfang der ihr gestatteten Notenemission richtet sich daher nach dem eingezahlten Bankfonds einerseits und nach den von der Bank auf hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Kapitalien andererseits.

Da die Bank nach den letzten uns bekannt gewordenen Nachrichten 10 Millionen von ihren Actionären als Bankfonds eingefordert hat, und mehr als $\frac{2}{3}$ davon, also circa 6 Millionen Gulden nach den Bestimmungen der Statuten auf Hypotheken ausgeliehen hat, so konnte sie, was auch geschehen ist, 4 Millionen Banknoten in Umlauf setzen, wovon $\frac{1}{4}$ in den baaren Geldvorräthen ihre einfache, und $\frac{3}{4}$ in 6 Millionen hypothekarisch versicherten Forderungen der Bank ihre doppelte Deckung haben.

Der Hauptzweck der bayerischen Bank, zu dessen Beförderung ihr ein Privilegium verliehen wurde, erscheint daher in der Unterstützung geldbedürftiger Eigenthümer durch Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden (gegenwärtig wohl noch in einem etwas größern Umfang) erfüllt.

Wir sehen nun, daß unsere allgemeine Versorgungsanstalt, womit ein Depositen- und Contocurrentgeschäft verbunden ist, die Vermittelung zwischen den Kapitalisten und Kapitalbedürftigen unseres Landes in einem nach dem Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs Baiern und des Großherzogthums weit beträchtlichem Umfang geleistet hat, indem dieses Verhältniß ohngefähr sich wie $3\frac{1}{2}$ zu 1 herausstellt, die Darleihen der bayerischen Bank zu den Darleihen jener Anstalt aber sich wie 6:3,6, oder wenn man nur die, auf gerichtliche Schuld- und Pfandurkunden dargeliehenen Summen berechnet, wie 6:3,4 verhalten. Der größte Theil der, von dieser Anstalt ausgeliehenen

Kapitale ist aber zu $4\frac{1}{2}$, bedeutende Summen nur zu 4 und $4\frac{1}{4}$ und nur sehr wenige Posten höher oder niedriger, nämlich theils zu $3\frac{1}{2}$, theils zu 5% angelegt.

Hiernach möchten also für uns, unter den dormaligen Umständen, nicht die gleichen Gründe, welche in Baiern für die Errichtung einer Zettelbank geltend gemacht wurden, für eine solche Anstalt angeführt werden können.

Die Mehrheit der Commission will sich übrigens keineswegs gegen die Emission von unverzinslichen Papieren erklären, sondern eine solche Maßregel, auf die uns schon der häufige Umlauf fremder Papiere dieser Art in unserm Lande hinweist, nur der Großherzoglichen Regierung zum Vortheil des Staates, nach Bedürfnis vorbehalten wissen.

Aber auch gegen den Antrag des Herrn Urhebers der Motion, in der wir jedenfalls eine sehr dankenswerthe zeitgemäße Anregung wichtiger Fragen zu erblicken haben, will die Commission sich nicht unbedingt, sondern nur in so fern erklären, als er die Ermächtigung einer Actiengesellschaft zur Ausgabe von Banknoten oder die Errichtung einer Zettelbank bezweckt.

Einstimmig trägt die Commission daher darauf an, daß die hohe Kammer beschließen möge, der vorgeschlagenen Adresse mit dem Zusätze zuzustimmen: „jedoch ohne ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf Zahaber lautende Noten in Umlauf zu setzen.“

Nundschau.

Vom 27. März.

— Wo die Jesuiten noch nicht zur Herrschaft gelangt sind, da begehren sie Freiheit der Presse und des Unterrichts, damit sie die Jugend in den Schulen verderben und ihre Haß und Zwietracht stiftenden Blätter und Flugschriften unter das Volk schleudern können. Sobald sie aber ihr Ziel, die Herrschaft, erreicht haben, dann ist es mit der Freiheit vorbei. Dann darf Niemand mehr Schule halten als der Jesuit, Niemand mehr etwas Anderes lesen, als Jesuitenschriften von ihren Centralcomites. So ist es in den Schweizerkantonen Wallis, Schwyz und Luzern. Im Kanton Luzern sind — wie die Neue Züricher Z. meldet, seit der Thronbesteigung der Jesuiten im Jahre 1843 folgende Blätter verboten worden: 1) Der Schweizerische Republikaner, verboten den 8. Jan. 1844. 2) Die Freie Schweiz, verb. den 22. März 1844. 3) Das Posthörnchen von Aarau, verb. den 22. März 1844. 4) Der Waldstätterbote, verb. den 22. März 1844, der aber unter verändertem Titel, als Bote aus der Urschweiz sogleich

wieder ungehinderten Eingang fand. 5) Das Solothurnerblatt, verb. den 6. Mai 1844. 6) Die Schweizerische Nationalzeitung, verb. den 6. Mai 1844. 7) Der Berner Verfassungsfreund, verb. den 6. Mai 1844. 8) Die Neue Züricher Zeitung, verb. den 27. September 1844. 9) Der Schweizerische Beobachter, verb. den 15. Januar 1845. 10) Der Erzähler von St. Gallen, verb. den 15. Januar 1845. 11) Der Landbote von Winterthur, verb. den 14. Februar 1845. — Die Berner Zeitung ist nicht verboten, aber man weigert sich auf der Post, mit Berufung auf höhere Weisung, Abonnements darauf anzunehmen. — Als in Luzern selbst erscheinende Zeitungen sind unterdrückt worden der Eidgenosse und das Volksblatt. — Es existirt wohl kein mit Pressfreiheit begabtes Land in der Welt mit einem solchen Segen von Zeitungsverboten!

— Die oberrheinische Z. (Nr. 84) steht aus, als ob für sie kein badisches Land in der Welt wäre. Aber dies kommt lediglich davon her, daß keine Pressfreiheit in Baden ist. Die Censur will die oberrheinische Z. zwingen, der Freiburger Z. ähnlich zu werden, (welche heute Nr. 84) auch kein Wort von, aus oder über Baden enthält), und das ist gewiß das Aergste, was einer ehrlichen Zeitung begegnen kann. Die Unterdrückung der Mittheilungen über innere Landesangelegenheiten läßt sich durch gar nichts beschönigen, sie läuft gegen Gesetz und Recht.

— In der Freiburger Z. entdecken wir heute mit Vergnügen die Rede des sächsischen Abg. Müller über den Jagdunfug, die wir in Nr. 111 mitgetheilt haben, mit der Bemerkung, daß wir sie sächsischen Blättern entnehmen. Die Freiburger Z. gibt an, sie drucke die Rede aus der Leipziger Z. ab. Dürften wir uns wohl auf einen Augenblick das betreffende Exemplar der Leipziger Z. zur Einsicht ausbitten? Die Freiburger Z. hat schon lange keine leitenden Artikel von ihrem „Entzwurzler“ O. v. W. gebracht, weil er, dem Vernehmen nach, in Geschäften nach dem Wahlbezirk gereist ist. Sie könnte wohl in der Zwischenzeit die Artikel über Censur und Pressfreiheit aus dem Rhein. Beobachter mittheilen, um welche wir wiederholt gebeten haben.

— Die Freiburger, die Süddeutsche und ähnliche Blätter, welche so großen Lärm darüber machten, daß der Abg. Welcker über den rechtlosen Zustand der Presse und andere Mißbräuche sich etwas lebhaft ausgedrückt, sagen kein Wort gegen die französischen Deputirten, die den Minister des Innern „meineidig“ und „gebrandmarkt“ genannt haben. Und doch hat dieser Minister weder die Pressfreiheit aufgehoben und die Censur eingeführt (weil es die Franzosen nicht dulden würden), noch hat er die Rechte, welche

Verfassung und Gesetze den Bürgern zusichern, kränken und beeinträchtigen lassen. Er hat nur die Nationalgarde in einigen Städten, wo seine Vorgänger dieselbe aufgelöst hatten, nicht wieder hergestellt, was freilich auch gegen das Gesetz ist. Warum sagen unsere Organe der Rückschrittpartei nichts gegen jene Deputirten? — Antwort: die Franzosen mögen Freiheit der Presse und der Rede besitzen, das ist gewissen deutschen Zeitungen einerlei; nur die Deutschen sollen nichts haben, was eine Nation frei, groß und mächtig macht. So ist einmal die wälische Partei in Deutschland.

— Die Freiburger Z. hat zu ihren beiden Naturmerkwürdigkeiten, dem Entwurzler und dem Riese ntödter in ihrer heutigen Nummer (84, Beilage) noch eine dritte engagirt, nämlich: das elektrische Mädchen aus Paris. Jetzt wird's Funken geben.

— In Nr. 116 dieses Blattes haben wir von vielen Fragen, welche die Seeblätter über die Vorgänge der Wahl in Ettlingen stellten, die letzte aufgenommen. Die Karlsruher Z. (Nr. 84) enthält eine lange, aber nicht sehr präcise Erwiderung, worin es unter Anderem heißt: „Womit konnte denn auch die servile Jesuitenpartei drohen und einschüchtern; sie befindet sich ja nicht im Besitz der Gemeindeämter, welche zu Drohungen und Einschüchterungen benutzt werden konnten.“ Es wird vielen Lesern etwas Neues seyn, zu vernehmen, wie mächtig die Gemeindeämter sind. Bisher wurde die Erwählung von Bürgermeistern zu Wahlmännern von Manchen für ungeeignet gehalten, nicht weil die Bürgermeister zu mächtig, sondern weil sie zu abhängig seien. Ferner äußert die Erwiderung: es sei nicht wahr, daß die Wahl zu einer Religionsfrage gemacht worden sei; das Lösungswort sei gewesen, keinen Unterzeichner der Petition zu Gunsten der Motion des Abg. Zittel zu wählen, weil sie sich als deutschkatholisch gesinnt gezeigt hätten. Damit ist natürlich die Behauptung widerlegt, die Wahl sei zu einer Religionsfrage gemacht worden. In den Köpfen der Menschen wird sich die Meinung bilden, die Behauptung sei dadurch bestätigt; allein, daß die Karlsruher Z. es nicht mit den Köpfen der Menschen zu thun haben will, erklärte sie selbst und beweist es neuerdings durch die Erwiderung aus Ettlingen gegen die Seeblätter.

— Das Mannheimer Journal bringt täglich sehr gute Artikel über die wichtigsten Fragen, die sich auf die Wahlhandlung und die Ausübung des Wahlrechtes beziehen. Heute (Nr. 84) weist dasselbe nach, daß die Wahlcommissionen ausschließlich die Urwahlen zu leiten haben und die Befugnisse der Staatsbehörden sich darauf be-

schränken, Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit für die Zukunft zu entscheiden, wenn der Betheiligte ihren Ausspruch veranlaßt. Das Journal bemerkt dann weiter: „In schlagendem Widerspruch mit diesen klaren Bestimmungen unseres Wahlgesetzes mischen sich dagegen unsere Staatsbehörden in die Wahlen ein. Sie bearbeiten und lassen bearbeiten die stimmberechtigten Bürger, bevor der Wahltag noch erschienen ist. Am Wahltag beordern sie Gendarmen vor das Gebäude, worin der Wahlact vor sich gehen soll. Sie nehmen es sich heraus, Wahlhandlungen umzustossen und verlangen, man solle einen derartigen durchaus incompetenten Weise erlassenen Beschluß entweder anerkennen oder durch Ausführung eines Recurses an die vorgesezte Verwaltungsbehörde beseitigen. Auf diese Weise haben unsere Staatsbehörden, welche nach unserm Wahlgesetze mit den Wahlen gar nichts zu thun haben sollen, dieselben in ihre Hände genommen. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen so viele Staatsdiener aus der Wahlurne hervorgingen.“

— Das Journal enthält ferner eine bündige Auslegung des §. 43 der Wahlordnung, woraus hervorgeht, daß Jeder selbständige badische Staatsbürger über fünf- und zwanzig Jahre nach dem Gesetze das Recht hat, da zu wählen, wo er wohnt, er mag daselbst sein Ortsbürgerrecht haben oder nicht.

— Am 31. März kommt in Köln ein Preßprozeß gegen Oberprocurator Herrn Leue zur Verhandlung, wegen eines Buches über zwanzig Bogen, worin der ausgezeichnete Staatsbeamte die Vorzüge des Schwurgerichts, so wie des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in das rechte Licht gestellt hat. Das Gericht hat auf Begehren des Staatsanwalts eine Sitzung bei geschlossenen Thüren anberaumt. Die Advokaten aber bestehen auf ihrem Rechte, daß sie den Verhandlungen beiwohnen dürfen und haben ihren Antrag so gut begründet, daß man erwarten darf, das Gericht werde demselben Folge geben. Ein Brief in der Frankfurter Oberpostamt-Zeitung bemerkt dabei: „Es gilt einem der Grundpfeiler unserer Rechtsinstitutionen, der Oeffentlichkeit, deren hohe Wohlthat man immer mehr und mehr zu würdigen gelernt hat, seitdem man Gelegenheit gehabt, Parallele zwischen dem öffentlichen und geheimen Verfahren zu ziehen. Ein erfreuliches Zeichen des Fortschrittes ist es, daß auch das größere Publikum solchen Fragen, deren hohe Wichtigkeit jeder Rheinländer erkennt, regste Theilnahme schenkt, daß es alle Klassen tief durchdrungen, welche Wohlthat wir in der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens besitzen, um welche und so viele unserer deutschen Stammgenossen beneiden.“